

**Aktuelle Satzung des Fördervereins der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel e.V.
22949 Ammersbek, An der Lottbek 22-26**

Eingetragen Amtsgericht Ahrensburg, Vereinsregister VR Nr. 2377

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel e.V.“

Sitz des Vereins ist 22949 Ammersbek, An der Lottbek 22-26

Der Verein wurde im Vereinsregister eingetragen am 20.04.99 beim Amtsgericht Ahrensburg unter der Nr. 2377.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel (insbesondere soziale, kulturelle, bauliche, geistliche Aufgaben und Unterstützung von Personalkosten), 22949 Ammersbek.

Die Förderung kann durch Geldzuwendungen, Sachzuwendungen und durch zur Verfügungstellung von Personal (ausschließlich für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel) bewirkt werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind bzw. die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen.

Juristische Personen werden bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte durch ihre dazu berufenen Organe vertreten.

Juristische Personen können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

§ 5. Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder von der Beitragszahlung befreien. Die Beiträge sind in der Regel durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 24,-€.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Kündigung: Die schriftliche Kündigung kann jeweils vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt oder wenn er mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird nach Bedarf vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Ein TOP muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder beantragen.

2.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstandes.
- f) den Haushalt / Förderung von längerfristigen Projekten.

3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen.

4.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Geplante Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden bzw. im Gemeindebrief veröffentlicht werden.

5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (des Vorstandes) oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Vorstandswahlen wird ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 9. Der Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) einem weiteren Mitglied

2.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach- und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes in seinem Amt.

3.) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder bis zu einer Höhe von 400 € je Projekt, sofern keine Vorgaben bestehen. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.

4.) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

5.) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfer

Das Vermögen des Vereins wird durch den Kassenwart im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.) Ein Auflösungsantrag ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

2.) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoisbüttel, 22949 Ammersbek, An der Lottbek 22-26, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel, 22949 Ammersbek, An der Lottbek 22-26 zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

Der Förderverein kann Personal einstellen.

Die Satzung wurde geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Ammersbek am 2. März 2017.